

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Fristverlängerung für Antragstellung)

A. Zielsetzung

Im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 777) wurde in Artikel 2 Abs. 1 festgelegt, daß Personen, die in den Fällen des § 69 BSHG einen Pflegebedürftigen unentgeltlich gepflegt haben, die Aufwendungen für eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend der Dauer und des Umfangs der vor dem 1. April 1974 geleisteten Tätigkeit auf Antrag ersetzt erhalten, soweit diese Nachentrichtung nach der Vorschrift der RVO zulässig ist.

Um in den Genuß dieser möglichen Alterssicherung zu kommen, mußte jedoch der Antrag auf Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge bei den Sozialhilfeträgern bis zum 31. März 1975 gestellt worden sein. Durch mangelhafte Aufklärung haben die Personen, für die diese Regelung getroffen wurde, entweder überhaupt nicht oder zu spät Kenntnis erlangt, so daß ein relativ großer Personenkreis von der durch das Gesetz eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch machen konnte. Diesen Mißstand zu beseitigen, dient der vorliegende Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Verlängerung der Antragsfrist für die Erstattung von nachentrichteten Rentenversicherungsbeiträgen vom 31. März 1975 auf den 31. Dezember 1975.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Bei den Sozialhilfeträgern entstehen keine über das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes hinausgehende Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Fristverlängerung für Antragstellung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 2 werden die Worte „31. März 1975“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt. Weiterhin wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anträge, die nach dem 31. März 1975 gestellt wurden, gelten als fristgemäß.“

Artikel 2

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Januar 1974 (BGBl. I S. 777) hat der Gesetzgeber in Artikel 2 Abs. 1 eine Maßnahme zugunsten von Pflegepersonen getroffen, die einen Pflegebedürftigen unentgeltlich gepflegt haben. Für diesen Personenkreis wurde in gewissem Umfang eine Erstattung der auf dem Wege der Nachentrichtung entrichteten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung für die Zeit vor dem 1. April 1974 vorgesehen. Ein entsprechender Antrag auf Erstattung der nachentrichteten Beiträge mußte bis zum 31. März 1975 beim zuständigen Sozialhilfamt gestellt sein. Durch mangelhafte Aufklärung haben die von dieser Regelung betroffenen Personen

entweder überhaupt nicht oder nur zu spät Kenntnis erlangt, so daß ein relativ großer Personenkreis von der durch das Gesetz eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch machen konnte. Berücksichtigt man die Dauer der Regelung der Nachentrichtung im Rahmen des Rentenreformgesetzes, so war die Zeit für die Antragstellung zu kurz bemessen. Um den Mißstand zu beseitigen, schlägt die Fraktion der CDU/CSU eine Verlängerung der Antragsfrist für die Erstattung von nachentrichteten Rentenversicherungsbeiträgen vom 31. März 1975 auf den 31. Dezember 1975 vor. Anträge an die Sozialhilfämter, die nach dem 31. März 1975 gestellt wurden, sollen als fristgerecht gelten.